

# +++newsletter+++neww

Ausgabe  
01.2011

mit einer Sonderbeilage  
zum Jahressteuergesetz 2010

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

# +++newsletter+++

## Termine Januar 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.1.2011	13.1.2011	7.1.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.1.2011	13.1.2011	7.1.2011
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.1.2011	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.1.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine Februar 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.2.2011	14.2.2011	7.2.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.2.2011	14.2.2011	7.2.2011
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung <sup>5</sup>	10.2.2011	14.2.2011	7.2.2011
Gewerbesteuer	15.2.2011	18.2.2011	11.2.2011
Grundsteuer	15.2.2011	18.2.2011	11.2.2011
Sozialversicherung <sup>6</sup>	24.2.2011	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.2.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2008:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %

### **Bücher als Arbeitsmittel eines Lehrers**

Lehrer können Ausgaben für Bücher und Zeitschriften als Werbungskosten abziehen, wenn die Literatur unmittelbar der Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben dient und ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend beruflich verwendet wird.

Dafür muss für jedes einzelne Buch konkret dargelegt werden, wann, in welcher Klasse, in welchem Fach, zu welchem Thema und in welchem Umfang welcher konkrete Teil des jeweiligen Schriftwerks Eingang in den Unterricht gefunden hat. Insbesondere bei Büchern gesellschaftspolitischer und allgemeinbildender Art muss ausgeschlossen werden, dass die Bücher und Zeitschriften nicht auch aus privaten Gründen erworben wurden. Dabei darf nicht allein auf die Verwendung der Schriftwerke im Unterricht abgestellt werden. Denn auch der Gebrauch der Literatur zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung oder die Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für eine Unterrichtseinheit, die nicht abgehalten worden ist, kann eine ausschließliche oder zumindest weitaus überwiegende berufliche Nutzung begründen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Kein Anspruch auf Pauschalen für Übernachtungen im Ausland bei vollständiger Übernahme der Kosten durch Arbeitgeber**

Sind bei Übernachtungen eines Arbeitnehmers im Ausland die tatsächlichen Kosten niedriger als die Übernachtungspauschalen nach den Lohnsteuer-Richtlinien, können die Differenzbeträge nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn der Arbeitgeber die tatsächlichen Kosten in voller Höhe erstattet.

Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, dass der Arbeitnehmer in solchen Fällen gar nicht belastet sei und der Ansatz von Pauschalen zu einer unzutreffenden Besteuerung führen würde.

### **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen**

Die tarifliche Einkommensteuer vermindert sich durch Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen um 20 %, höchstens jedoch 1.200 € der angefallenen Lohnkosten. Eine Voraussetzung ist, dass es sich bei den Aufwendungen dem Grunde nach nicht um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt.

Der Abzugsbetrag wird haushaltsbezogen gewährt. Entscheidend ist auf die Lebensführung am Ort der Dienstleistung abzustellen, der Familienstand ist unerheblich. Dieser Betrachtungsweise folgend ist der Singlehaushalt genauso begünstigt wie der Familienhaushalt. Alleinstehende, die in zwei Wohnungen gemeinsam wirtschaften, haben die Steuerermäßigung wie getrennt veranlagte Ehegatten unter sich aufzuteilen. Verfügen Ehegatten über zwei verschiedene Wohnsitze, kommt auch für sie der Abzug nur einmalig in Betracht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Wiederaufnahme der doppelten Haushaltsführung am früheren Beschäftigungsort auch ohne Wohnsitzwechsel möglich**

Ein Arbeitnehmer unterhielt in A einen eigenen Hausstand und berufsbedingt am Beschäftigungsort B eine Eigentumswohnung. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten an. Zwischendurch beurlaubte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer für einen Zeitraum von zehn Monaten, damit er einen Lehrauftrag in der Stadt C erfüllen konnte. Dort mietete der Arbeitnehmer eine Wohnung an. Die Eigentumswohnung in B stand während dieser Zeit leer. Für die ersten drei Monate nach seiner Rückkehr zum ursprünglichen Beschäftigungsort beantragte der Arbeitnehmer die Anerkennung von Mehraufwendungen für Verpflegung. Dies wurde vom Finanzamt abgelehnt.

Der zur Entscheidung angerufene Bundesfinanzhof bestätigte aber die von dem Arbeitnehmer vertretene Auffassung. Die eigene Haushaltsführung am Beschäftigungsort B wurde für die Zeit der Erfüllung des

Lehrauftrags in C aufgegeben. Sie musste nach Rückkehr aus C neu aufgenommen werden. Dabei ist es unerheblich, dass die Eigentumswohnung in B nicht veräußert, sondern im Hinblick auf die spätere Rückkehr beibehalten wurde. Die erneute Begründung einer doppelten Haushaltsführung am früheren Beschäftigungsort setzt nicht voraus, dass dort eine neue Wohnung bezogen wird. Auch der Umstand, dass die Verpflichtungssituation an diesem Ort bekannt ist, führt zu keiner anderen Beurteilung.

### ***Zeitpunkt der Gewinnrealisierung für ausscheidenden Mitunternehmer einer Mitunternehmerschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr***

Gewerbetreibende mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr haben ihren Gewinn in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem ihr Wirtschaftsjahr endet. Das gilt auch für gewerblich tätige Mitunternehmerschaften, hat aber keine Bedeutung für im Laufe des Wirtschaftsjahrs ausscheidende Mitunternehmer. Deren Gewinn ist im Jahr ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zu erfassen.

Das Wirtschaftsjahr einer Mitunternehmerschaft bleibt im Fall des zwischenzeitlichen Ausscheidens eines Gesellschafters unverändert bestehen. Es entsteht kein Rumpfwirtschaftsjahr. Etwas anderes gilt nur, wenn die Gesellschaft selbst aufgelöst wird. Für den ausscheidenden Mitunternehmer endet demgegenüber der Gewinnermittlungszeitraum mit seinem Ausscheiden. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob Einzelheiten der Gewinnermittlung erst nach seinem Ausscheiden vereinbart werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Gewerbsteuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Personengesellschaftsanteilen durch nicht natürliche Personen ist verfassungsgemäß***

Veräußert eine natürliche Person, die an einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) unmittelbar beteiligt ist, Anteile dieser Mitunternehmerschaft, unterliegt der Gewinn nicht der Gewerbesteuer. Anders ist es hingegen, wenn eine Kapital- oder Personengesellschaft ihren Mitunternehmeranteil veräußert. Der Gewinn wird mit Gewerbesteuer belastet. Diese unterschiedliche Behandlung verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes, da die Ungleichbehandlung durch die Unterschiede in der Rechtsform bzw. als Maßnahme zur Verhinderung von Steuerumgehungen gerechtfertigt ist.

Auch durfte der Gesetzgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung festlegen, dass bei Veräußerungen nur unmittelbare Beteiligungen von natürlichen Personen an Mitunternehmerschaften zur Gewerbesteuerfreiheit führen. Bei mehrstufigen Personengesellschaften sei es für das Betriebsfinanzamt nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, ob und in welchem Umfang eine natürliche Person mittelbar an dem Veräußerungsgewinn einer Personengesellschaft beteiligt ist.

Beispiel: Gesellschafter G ist unmittelbar an der A GmbH und Co. KG (Obergesellschaft) beteiligt. Diese veräußert ihre Anteile an der B OHG (Untergesellschaft). Der Gewinn aus der Veräußerung unterliegt bei der Obergesellschaft auch insoweit der Gewerbesteuer, als er auf den G entfällt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Bundesfinanzhof legt die Frage nach den Anforderungen an eine Geschäftsveräußerung im Ganzen dem Europäischen Gerichtshof vor***

Veräußert ein Unternehmer sein gesamtes Unternehmen, unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Bisher gehen Rechtsprechung und Finanzverwaltung davon aus, dass eine sog. Geschäftsveräußerung im Ganzen auch vorliegt, wenn der Unternehmer wesentliche Betriebsgrundlagen (wie z. B. das Betriebsgrundstück) nicht an den Erwerber veräußert (das heißt, das Eigentum überträgt), sondern nur langfristig an diesen verpachtet.

Der Bundesfinanzhof hat Bedenken, ob diese Auffassung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist oder ob dieses nicht die Übertragung des Eigentums verlangt. Er hat die Frage nach den Anforderungen an eine Geschäftsveräußerung im Ganzen deshalb dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Liegt keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, unterliegt die Veräußerung der einzelnen Gegenstände der normalen Umsatzbesteuerung.

### ***Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2011 beantragen***

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2011 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2010 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2010 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2011 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2011 bis zum 10.2.2011 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2011 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2011 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2010 angemeldet und bis zum 10.2.2011 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2012 fällige Vorauszahlung für Dezember 2011 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2011 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 11.4.2011 zu stellen.

Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

### **Die 1 %-Regelung zur Ermittlung der Umsatzsteuer auf die nichtunternehmerische Nutzung eines Fahrzeugs kann nur einheitlich in Anspruch genommen werden**

Nutzt ein Unternehmer ein betriebliches Fahrzeug auch für Privatfahrten, ist diese Privatnutzung umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer kann in einem vereinfachten Verfahren nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt werden. Danach ist Bemessungsgrundlage 1 % des Bruttolistenpreises des betreffenden Neuwagenpreises pro Monat. Von diesem Wert ist für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten ein pauschaler Abschlag von 20 % vorzunehmen.

Beispiel: Bruttolistenpreis des betreffenden Neufahrzeugs 50.000 €

1 % pro Monat sind 500 €, jährlich also  $12 \times 500 \text{ €} = 6.000 \text{ €}$ . Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage beträgt nach einem Abschlag von 20 % somit 4.800 €. Die Umsatzsteuer auf die Privatnutzung beträgt  $19 \% = 912 \text{ €}$ .

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann der Unternehmer die Vereinfachungsregelung nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch nehmen. Er kann nicht den Wert der Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung ermitteln und den prozentualen Abschlag für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten anhand der tatsächlichen Kosten ermitteln, wenn dies zu einem höheren Abschlag führen würde. Will der Unternehmer von der Vereinfachungsregelung keinen Gebrauch machen, muss er den Anteil der Privatfahrten anhand eines Fahrtenbuchs ermitteln oder anhand seiner betrieblichen Verhältnisse schätzen.

### **Keine Geschäftsveräußerung bei Übertragung eines Grundstücks an den Organträger zwecks Verpachtung an die Organgesellschaft**

Eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn der Erwerber die wesentlichen Betriebsgrundlagen übernimmt und u. a. die vom Veräußerer ausgeübte Unternehmenstätigkeit fortsetzt. Handelt es sich um ein Vermietungsunternehmen, muss die Vermietungstätigkeit fortgesetzt werden. Mit dieser Kernaussage hat der Bundesfinanzhof die familieninterne Grundstücksübertragung von der Ehefrau auf den Ehemann als zur Korrektur des Vorsteuerabzugs führende Entnahme gewertet. Dem lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

Die Ehefrau hatte ein Grundstück mit einer Büro- und Werkhalle bebaut. Während der Bauphase beantragte sie den Vorsteuerabzug für die entstandenen Baukosten. Zur Begründung trug sie vor, dass

das Grundstück nach Fertigstellung der Bauten an eine GmbH verpachtet würde. Alleingesellschafter und Geschäftsführer dieser GmbH war ihr Ehemann. Das Finanzamt gewährte den Vorsteuerabzug.

Unmittelbar nach Beginn der Verpachtung erklärte der Ehemann dem Finanzamt, dass er wirtschaftlicher Eigentümer des Grundstücks sei. Er werde zukünftig auch rechtlicher Eigentümer. Ein auf ihn als Vermieter lautender Pachtvertrag wurde vorgelegt. Die Eigentumsumschreibung erfolgte acht Monate später, allerdings umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt und der Bundesfinanzhof folgten dieser Betrachtung mit fatalen Folgen für die Beteiligten.

Der Ehefrau wurde der Vorsteuerabzug zunächst im Hinblick auf ihre beabsichtigte steuerpflichtige Verpachtung des Grundstücks gewährt. Es handelte sich um die beabsichtigte Gründung eines Vermietungsunternehmens. Die anfangs wirtschaftlich und später auch rechtlich vollzogene Grundstücksübertragung auf ihren Ehemann stellt allerdings eine steuerfreie Entnahme und keine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung dar.

Der Ehemann hat die Vermietungstätigkeit nicht fortgesetzt. Als Folge seiner Grundstücksüberlassung an die GmbH ist er als deren Organträger anzusehen. Die Organstellung führt dazu, dass die Umsätze zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft als sog. Innenumsätze zu beurteilen sind. Damit wird keine Vermietungstätigkeit fortgesetzt. Der erwerbende Organträger nutzt das Grundstück durch die Organgesellschaft als Teil seines eigenen Unternehmens.

Folge dieser Beurteilung war die Korrektur und der endgültige Verlust des Vorsteuerabzugs. Dieses Ergebnis wäre allein durch eine Option zur Steuerpflicht für das Veräußerungsgeschäft zwischen den Ehegatten vermeidbar gewesen.

### ***Vom Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gezahlter Zuschuss zur Krankenversicherung des Auftragnehmers unterliegt nicht der Umsatzsteuer***

Eine freie Journalistin war vorwiegend für eine Rundfunkanstalt selbstständig tätig und wurde jeweils kurzfristig für einzelne Programmvorhaben verpflichtet. Nach dem Sozialgesetzbuch musste die Rundfunkanstalt ihr einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung zahlen, den sie nicht der Umsatzsteuer unterwarf. Der Bundesfinanzhof sah das auch so, weil der Zuschuss aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zu zahlen und unabdingbar war.

### ***Darlehen zum Erwerb eines GmbH-Anteils unterliegt Vorschriften für Verbraucherdarlehen***

Die Aufnahme eines Darlehens zum Erwerb der Gesellschaftsanteile einer GmbH durch deren späteren Alleingesellschafter und Geschäftsführer stellt keine gewerbliche Tätigkeit dar; vielmehr wird der Darlehensnehmer in solchen Fällen als Verbraucher tätig. Die Verjährung der Ansprüche der kreditgebenden Bank - nach drei Jahren mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist - ist deshalb bis zur gerichtlichen Geltendmachung, maximal für bis zu zehn Jahre gehemmt.

(Quelle: Urteil des Oberlandesgerichts Celle)

### ***Sorgfaltspflichten beim Ausparken aus gegenüberliegenden Parktaschen***

Zwei Fahrzeugführer, die aus gegenüberliegenden Parktaschen herausfahren wollen, haben sich am Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu orientieren. Kommt es beim Ausparkvorgang zu einer Kollision, verstößt der eine Fahrer gegen das Rücksichtnahmegebot, wenn er in das stehende Fahrzeug des Unfallgegners fährt. Beim anderen Fahrer ist, wenn bei ihm kein Sorgfaltsverstoß festgestellt werden kann, lediglich die Betriebsgefahr anzurechnen, was zu einer Haftungsminde rung von 20 % führt.

(Quelle: Urteil des Landgerichts Saarbrücken)

# +++Anlage Lohnbüro+++

## □ **Haftung des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers für Lohnsteuer**

Der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer haftet bei ungekürzter Lohnauszahlung für die nicht fristgerecht angemeldete und abgeführte Lohnsteuer, auch wenn eine entsprechende Lastschrift des Finanzamtes aufgrund einer Kündigung der persönlichen Bürgschaft des anderen Gesellschafter-Geschäftsführer wieder storniert wurde, die GmbH zum Zeitpunkt der Fälligkeit bereits zahlungsunfähig und die Lohnsteueranmeldung vom Steuerberater der GmbH verspätet zur Unterschrift vorgelegt worden war. So entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg.<sup>1</sup>

Die Lohnsteuer hätte spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums angemeldet und abgeführt werden müssen.<sup>2</sup> Der Steuerberater der GmbH hatte die Lohnsteueranmeldung jedoch erst drei Tage später zur Unterschrift vorgelegt. Dieses Versäumnis haben die Geschäftsführer zu vertreten.<sup>3</sup> Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die GmbH wahrscheinlich zu diesem Zeitpunkt im insolvenzrechtlichen Sinne zahlungsunfähig war. Der Geschäftsführer hätte die Löhne in diesem Fall nur gekürzt auszahlen dürfen und ist deshalb bewusst ein Haftungsrisiko eingegangen. Ebenfalls unerheblich ist, dass die später bestellte Insolvenzverwalterin eine Zahlung hätte anfechten können oder dass die Bank auch eine fristgerechte Zahlung nach Kündigung einer persönlichen Bürgschaft des Mitgeschäftsführers hätte stornieren können, da hypothetische Kausalverläufe nach ständiger Rechtsprechung<sup>4</sup> des Bundesfinanzhofs unberücksichtigt bleiben.

<sup>1</sup> FG Berlin-Brandenburg Ur. v. 11.8.2010, 9 K 9059/08, LEXinform 5010899.

<sup>2</sup> § 41a Abs. 1 EStG.

<sup>3</sup> vgl. BFH, Beschl. v. 31.10.2005, VII B 66/05, BVH/NV 2006, S. 480, LEXinform 5901825 und BFH, Beschl. v. 26.11.2008, V B 210/07, BFH/NV 2009, S 362, LEXinform 5904797.

<sup>4</sup> BFH, Ur. v. 5.6.2007, VII R 65/05, BStBl 2008 II, S. 273, LEXinform 0587057.

## **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte - Bewertung mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer bei einer Fahrt in der Woche**

Der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens ist für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für jede Einzelfahrt um 0,002% des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zu erhöhen, wenn eine erhebliche Abweichung von der Annahme besteht, dass der Wagen monatlich an 15 Tagen für solche Fahrten genutzt wird. Davon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die tatsächlichen monatlichen Fahrten die Hälfte der angenommenen Fahrten, also sieben bis acht Fahrten, nicht überschreiten.

Die Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber zur Privatnutzung des Arbeitnehmers führt zu Arbeitslohn. Die Bewertung des geldwerten Vorteils erfolgt nach der 1 %-Methode<sup>1</sup>, sofern kein Fahrtenbuch geführt wird. Der Wert erhöht sich für jeden Kalendermonat um 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn das Fahrzeug für solche Fahrten genutzt werden kann.<sup>2</sup>

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup> liegt dem die typisierende Annahme zugrunde, dass das Fahrzeug monatlich an 15 Tagen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte genutzt wird. Der Zuschlag wird also unabhängig von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten ermittelt. Hier besteht ein Widerspruch zur fahrtbezogenen Ermittlung des Werbungskostenabzugs. Wenn der Dienstwagen regelmäßig nur einmal in der Woche für solche Fahrten genutzt werde, muss daher auf die tatsächlich durchgeführten Fahrten abgestellt und die Dienstwagennutzung je Entfernungskilometer mit 0,002 % des Listenpreises bewertet werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf<sup>4</sup> sah in dem hier entschiedenen Fall eines Vorstands einer AG auch bei sieben bis acht Fahrten im Monat eine erhebliche Abweichung von der gesetzlichen Typisierung, die eine Einzelbewertung der Fahrten rechtfertigt.

<sup>1</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG.

<sup>2</sup> § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG.

<sup>3</sup> BFH, Ur. v. 4.4.2008, VI R 85/04, BStBl 2008 II, S. 887, LEXinform 0586333.

<sup>4</sup> FG Düsseldorf, Ur. v. 12.7.2010, 11 K 2479/09 E, LEXinform 5010959.



## **Keine Steuerermäßigung für Abfindungszahlungen über mehrere Veranlagungszeiträume**

Entschädigungen sind nur dann begünstigte außerordentliche Einkünfte, wenn die Entschädigung für entgangene oder entgehende Einnahmen, die sich bei normalem Ablauf auf mehrere Jahre verteilt hätte, vollständig in einem Betrag gezahlt wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob Hintergrund der Abfindungsleistungen eine tarifvertragliche Bestimmung oder eine individuelle Verhandlung war.

Ein Arbeitnehmer vereinbarte mit seinem Arbeitgeber Altersteilzeit im Blockmodell. Im Altersteilzeitvertrag regelten sie, dass der Arbeitnehmer neben der Abfindung nach Tarifvertrag eine freiwillige Abfindung erhält. Die freiwillige Abfindung wurde nach Ablauf der Arbeitsphase, nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben in Form eines Einmalbetrages ausgezahlt. Die tarifvertragliche Abfindung wurde im letzten Monat der Freistellungsphase, ebenfalls nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben in Form eines Einmalbetrages ausgezahlt.

Beide Abfindungsbeträge konnten nicht ermäßigt besteuert werden. Es fehlte die erforderliche Einkunftszusammenballung. Die Auszahlung der Entschädigungen in zwei Veranlagungszeiträumen war zwischen den Vertragspartnern von vornherein vorgesehen und vertraglich vereinbart. Da die begünstigte Besteuerung nur zur Vermeidung von Härten gewährt wird, die sich aus dem Zufluss zusammengeballter Abfindungsleistungen in einem Veranlagungszeitraum ergeben, kann es bei der Beurteilung, ob eine solche begünstigte Besteuerung hinsichtlich von Abfindungen zu gewähren ist, nur auf den Anlass der Abfindung, nicht aber darauf ankommen, ob die Abfindung wegen tarifvertraglicher oder wegen individuell ausgehandelter Verpflichtungen ausgezahlt wird. Der Anlass der unterschiedlichen Abfindungszahlungen war in allen Fällen derselbe, nämlich das vorzeitige Ausscheiden aus der aktiven Arbeit.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Köln<sup>1</sup>)

<sup>1</sup> FG Köln, Urt. v. 14.7.2010, 10 K 4061/09, LEXinform 5010773.

## **Bezahlung geduldeter Überstunden trotz pauschaler Abgeltungsklausel**

In einem vom Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg<sup>1</sup> entschiedenen Fall nahm ein angestellter Rechtsanwalt seinen Arbeitgeber nach zweieinhalb Jahren auf Bezahlung von über 900 Überstunden in Anspruch. Der Arbeitgeber hatte die Überstunden geduldet, weil er die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsleistungen entgegengenommen und keine Vorkehrungen getroffen hatte, freiwillige Ableistung von Überstunden zu unterbinden. Der Arbeitgeber hielt dem geltend gemachten Anspruch eine pauschale Abgeltungsklausel im Arbeitsvertrag sowie den Einwand der Verwirkung entgegen.

Das Gericht gab der Klage statt, weil die Abgeltungsklausel den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligte und deshalb unwirksam war. Der Anspruch konnte nach Auffassung des Gerichts nicht verwirken, weil der Arbeitgeber nach eigenen Angaben von der Ableistung der Überstunden keine Kenntnis hatte und selbst von der Wirksamkeit der Abgeltungsklausel ausging.

<sup>1</sup> LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 3.6.2010, 15 Sa 166/10, EzA Schnelldienst 20/2010, S. 11, LEXinform 1444269.

## **Recht auf Einsicht in die Personalakte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Der Arbeitgeber hat im Rahmen seiner vertraglichen Rücksichtnahmepflicht auf das Wohl und die berechtigten Interessen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.<sup>1</sup> Hierzu zählt auch das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers resultierende Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall war ein Arbeitnehmer bei einem Versicherungsunternehmen vom 1. Januar 2006 bis zum 30. Juni 2007 als Schadensbüroleiter beschäftigt<sup>2</sup>. Der Arbeitgeber führt die Personalakte des Arbeitnehmers weiter. Nach Vertragsende teilte ihm eine Personalbearbeiterin im Rahmen einer Zeugnisauseinandersetzung mit, dass Gründe vorhanden seien, die auf seine mangelnde Loyalität schließen ließen. Der Arbeitnehmer verlangte Einsicht in seine Personalakte. Dies wurde ihm mit Hinweis auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses verweigert.

Die Klage des Arbeitnehmers vor dem Bundesarbeitsgericht war erfolgreich.

Der Arbeitnehmer hat auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein berechtigtes Interesse daran, den Inhalt seiner fortgeführten Personalakte auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Der Anspruch folgt allerdings nicht aus § 34 BDSG. Die dort geregelten Ansprüche auf Auskunft und Einsicht gelten noch nicht für nur in Papierform dokumentierte personenbezogene Daten. Zurzeit befindet sich ein entsprechendes Änderungsgesetz in der parlamentarischen Beratung.

<sup>1</sup> § 241 Abs. 2 BGB

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 16.11.2010, 9 AZR 573/09, BAG-Pressemitteilung Nr. 84/10.

### **Verzehr von Speisen durch Kantinen-Mitarbeiter rechtfertigt nicht ohne Weiteres fristlose Kündigung**

Einem Kantinen-Mitarbeiter kann nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm nicht ohne Weiteres fristlos gekündigt werden, weil er weisungswidrig in der Kantine hergestellte Speisen verzehrt hat, ohne diese zu bezahlen.<sup>1</sup> Das gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitnehmer nicht heimlich vorgegangen ist und eine langjährige Betriebszugehörigkeit aufweist. In diesem Fall muss zunächst eine Abmahnung ausgesprochen werden, bevor eine Kündigung in Betracht kommt.

In dem entschiedenen Fall warf die Beklagte dem Kläger vor, bei einem Durchgang durch die Küche Pommes frites sowie zwei Frikadellen zum Verzehr an sich genommen zu haben. Obwohl der Vorgesetzte ihn daraufhin angewiesen habe, dass er keine Lebensmittel entnehmen dürfe, ohne diese zu bezahlen, soll der Kläger in Anwesenheit des Vorgesetzten zwei weitere Frikadellen genommen und sich mit diesen in den Pausenraum begeben haben. Daraufhin soll der Vorgesetzte ihm den Hinweis erteilt haben, er habe zurzeit keine Pause, sowie ihn gebeten haben, sich ins Büro zu begeben. Der Kläger sei aber weiter zum Sozialraum gegangen und habe geäußert, der Vorgesetzte solle ihn in Ruhe lassen, er wisse was er tue. Erst nach Einschalten eines weiteren Vorgesetzten sei der Kläger zu einem Gespräch bereit gewesen.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger wegen dieses Vorfalls außerordentlich fristlos sowie hilfsweise außerordentlich mit sozialer Auslaufzeit. Sie bewertete das Verhalten des Klägers als Diebstahl, zumindest bestehe ein Diebstahlsverdacht. Zudem stützte sie die Kündigung auf die Verweigerungshaltung des Klägers.

Das Gericht erklärte die Kündigung für unwirksam.

Zumindest in der vorliegenden Konstellation kann der behauptete Verzehr der Pommes frites und der Frikadellen keinen wichtigen Grund für die fristlose Kündigung darstellen. Dabei sind insbesondere die 19-jährige Betriebszugehörigkeit und der Umstand zu berücksichtigen, dass der Kläger nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes nur noch außerordentlich kündbar ist.

Auch die von der Beklagten vorgetragene Weigerung des Klägers, ins Büro zu kommen, kann die fristlose Kündigung nicht rechtfertigen. Als milderer Mittel hätte zunächst eine Abmahnung ausgesprochen werden müssen.

<sup>1</sup> LAG Hamm, Urt. v. 4.11.2010, 8 Sa 711/10.

### **Fristlose Kündigung wegen des Verzehrs von übrig gebliebenen Patientenessen ist unwirksam**

Verzehrt ein in einem Krankenhaus langjährig beschäftigter und bislang unbescholtener Arbeitnehmer ein Stück einer Patientenpizza sowie einen nicht verbrauchten Rest einer Patientenportion Gulasch, rechtfertigt dies nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein nicht dessen fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung<sup>1</sup>.

Die beklagte Klinik bezichtigte den Kläger, einen Krankenpfleger, eine Ecke Pizza abgerissen und gegessen sowie einen Rest Gulasch verzehrt zu haben, welches beides den Patienten zugestanden hätte. Er habe zulasten der Patienten Vermögensdelikte begangen und deren besondere Schutzbedürftigkeit ausgenutzt. Der Kläger bestritt die Vorwürfe. Ohne vorherige Abmahnung kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis nach Anhörung des Betriebsrats fristlos.

Das Gericht erklärte die Kündigung für unwirksam.

Zur Begründung führte das Landesarbeitsgericht aus, dass es für die Prüfung eines wichtigen Grundes für eine außerordentliche Kündigung nicht auf die strafrechtliche Würdigung des Fehlverhaltens ankomme. Zweck der fristlosen Kündigung dürfe nicht die Sanktion einer Vertragsverletzung sein, vielmehr diene sie der Vermeidung des Risikos weiterer arbeitsvertraglicher Verstöße. Bei den Vorwürfen des unerlaubten Verzehrs von Essensresten handele es sich allenfalls um ein geringfügiges Eigentumsdelikt. Bei einem steuerbaren Verhalten diene eine vorherige Abmahnung der Objektivierung einer negativen Zukunftsprognose. Sie sei nur dann entbehrlich, wenn eine Verhaltensänderung trotz Abmahnung nicht zu erwarten sei oder es sich um eine schwere Pflichtverletzung handele, aufgrund derer die Hinnahme durch den Arbeitgeber erkennbar ausgeschlossen sei. Vorliegend stelle jedoch die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine unverhältnismäßige Reaktion auf die behaupteten Pflichtverletzungen dar. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, des langjährigen ungestörten Verlaufs des Arbeitsverhältnisses und des äußerst geringen Wertes der Speisen, die verzehrt worden sein sollen, habe jedenfalls auf eine Abmahnung nicht verzichtet werden können.

<sup>1</sup> LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 29.09.2010, 3 Sa 233/10.

### **Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes - Kleinbetriebsklausel**

Beschäftigte in einem sogenannten Kleinbetrieb haben keinen allgemeinen Kündigungsschutz. Nach dem Gesetz handelt es sich dann um einen Kleinbetrieb, wenn dort in der Regel nur zehn oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt sind<sup>1</sup>.

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts scheidet ein allgemeiner Kündigungsschutz auch dann aus, wenn ein Unternehmer mehrere Kleinbetriebe unterhält<sup>2</sup>. Die Zahl der von einem Unternehmer insgesamt Beschäftigten wird nicht automatisch zusammengerechnet. Eine Zusammenrechnung kommt etwa dann in Betracht, wenn es sich bei den Betrieben nicht um organisatorisch verselbständigte Einheiten handelt.

Die darin liegende Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern größerer und kleinerer Betriebe verstößt nicht gegen Art. 3 GG. Sie ist sachlich gerechtfertigt, weil Kleinbetriebe typischerweise durch enge persönliche Zusammenarbeit, geringere Finanzausstattung und einen Mangel an Verwaltungskapazität geprägt sind.

Auch wenn ein Unternehmer mehrere Kleinbetriebe unterhält, werden die Zahlen der dort Beschäftigten nicht automatisch zusammengerechnet, wenn es sich tatsächlich um organisatorisch hinreichend verselbständigte Einheiten und deshalb um selbständige Betriebe handelt. Es ist aber sicherzustellen, dass damit aus dem Geltungsbereich des Gesetzes nicht auch Einheiten größerer Unternehmen herausfallen, auf die die typischen Merkmale des Kleinbetriebs (enge persönliche Zusammenarbeit etc.) nicht zutreffen. Das wiederum ist nicht stets schon dann der Fall, wenn dem Betrieb auch nur eines dieser typischen Merkmale fehlt. Maßgebend sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls.

<sup>1</sup> § 23 Abs. 1 KSchG.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 28.10.2010, 2 AZR 392/08, LEXinform 0435814.

### **Eine große Menge Falschgeld in der von einem Arbeitnehmer geführten Kasse kann eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen**

Das Landesarbeitsgericht Hamm<sup>1</sup> hat eine außerordentliche Kündigung der Stadt Dortmund gegenüber einer Arbeitnehmerin, die im Straßenverkehrsamt Führerscheine angelegenheiten bearbeitete und dabei Gebühren zu kassieren hatte, als wirksam erachtet. Im Rahmen einer Kassenprüfung bei der Arbeitnehmerin fanden sich gefälschte Geldscheine im Wert von 650 € bei einem Gesamtkassenbestand von 828 €. Die Fälschungen waren dilettantisch gemacht und sofort als Fälschungen erkennbar. Vor- und Rückseite waren offenkundig zusammengeklebt, farblich entsprachen sie nicht echten Geldscheinen, die Ränder waren ungleichmäßig und das Hologramm war auffällig anders. Die Kündigung ist somit als Verdachtskündigung wirksam, da die Arbeitnehmerin dringend verdächtig ist, Geld aus der Kasse bewusst gegen Falschgeld ausgetauscht zu haben.

<sup>1</sup> Pressemitteilung des LAG Hamm zum Urt. v. 26.8.2010, 17 Sa 537/10, LEXinform 1444038.

### **Kündigungsschutz: Klagefrist bei befristetem Arbeitsverhältnis ohne Kündigungsvorbehalt**

Wenn ein Arbeitsverhältnis befristet ist und keine Kündigungsmöglichkeit vorsieht, ist eine ordentliche Kündigung normalerweise ausgeschlossen. Kündigt der Arbeitgeber trotzdem, muss sich der Arbeitnehmer innerhalb der dreiwöchigen Kündigungsfrist des § 4 KSchG dagegen wehren. Sonst verfällt sein Rechtsschutz.

So geschah es einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis bis zum 30. April 2008 befristet war. Sein Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von sechs Werktagen zum 29. März 2008. Der Arbeitnehmer bot zwar seine Arbeitskraft bis zum 30. April 2008 an, erhob aber keine Kündigungsschutzklage. Später verlangte er für die Zeit vom 30. März bis zum 30. April 2008 Bezahlung von dem Arbeitgeber. Er machte geltend, die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist könne er auch nach Ablauf von drei Wochen noch geltend machen.

Dem hat jetzt das Bundesarbeitsgericht in letzter Instanz widersprochen und damit Entgeltansprüche für die fragliche Zeit verneint. Die dreiwöchige Klagefrist sei auch dann einzuhalten, wenn die ordentliche Kündigung rechtswidrig ist, weil der befristete Vertrag weder die Möglichkeit vorsieht, das Arbeitsverhältnis ordentlich zu kündigen noch die Anwendbarkeit eines Tarifvertrages vereinbart ist, der ein solches

Kündigungsrecht enthält. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der Gesetzgeber habe im Interesse einer raschen Klärung der Frage, ob eine Kündigung das Arbeitsverhältnis beendet hat oder nicht, für die Geltendmachung aller Unwirksamkeitsgründe eine einheitliche Klagfrist von drei Wochen vorgesehen. Entgegen der Auffassung des Arbeitnehmers handele es sich vorliegend auch nicht nur um einen Streit um die Dauer der Kündigungsfrist. Vielmehr mache er geltend, dass die Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses als solche unwirksam sei.

Im Ergebnis müssen Arbeitnehmer darauf achten, auch in Fällen der beschriebenen Art rechtzeitig Kündigungsschutzklage zu erheben, wenn sie keine Rechtsverluste hinnehmen wollen.

### **Neuer Entgeltfortzahlungsanspruch bei zwischenzeitlicher Arbeitsfähigkeit**

Die Arbeitsfähigkeit eines Arbeitnehmers zwischen zwei unterschiedlichen Krankheiten führt zum Vorliegen zweier selbstständiger Verhinderungsfälle mit der Folge, dass ein erneuter Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht. Dies hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Wenn während des Bestehens einer Krankheit eine weitere Krankheit hinzutritt, die ebenfalls zur Arbeitsunfähigkeit führt, ist der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung auf sechs Wochen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit begrenzt. In einem solchen Fall kann der Arbeitnehmer bei entsprechender Dauer der durch beide Erkrankungen verursachten Arbeitsverhinderung die Sechswochenfrist nur einmal in Anspruch nehmen.

Anders ist es nach Auffassung des Gerichts aber, wenn ein Arbeitnehmer zwischen zwei Krankheiten tatsächlich arbeitet oder wenn er zwischen den beiden Krankheiten zwar arbeitsfähig war, tatsächlich aber nicht arbeiten konnte, weil er nur für wenige, außerhalb der Arbeitszeit liegende Stunden arbeitsfähig war. Auch in diesen Fällen entstehe ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

### **Zeugniserteilungspflicht des ehemaligen Arbeitgebers**

Eine Beschäftigte und ihre ehemalige Arbeitgeberin hatten einen Vergleich geschlossen, in dem sich die Arbeitgeberin verpflichtete, der Arbeitnehmerin ein wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis zu erteilen. In dem Vergleich hieß es weiter: „Die Parteien sind sich darüber einig, dass die abschließende Leistung und die abschließende Führungsbewertung der Klägerin mit befriedigend bewertet werden wird. Die Klägerin darf der Beklagten dabei einen Vorschlag unterbreiten.“

In der Folgezeit kam es zum Streit über das betreffende Zeugnis. Schließlich beantragte die Arbeitnehmerin gegen ihre ehemalige Arbeitgeberin die Festsetzung von Zwangsmitteln, da diese ihrer Verpflichtung zur Erteilung eines dem Vergleich entsprechenden Arbeitszeugnisses nicht nachgekommen sei. Zwar erwähne das Zeugnis die volle Zufriedenheit der Arbeitgeberin bei der Leistungsbeurteilung. Dem schließe sich aber der Satz an: „Die übertragenen Arbeiten führte Frau ... mit äußerster Sorgfalt und Genauigkeit der erforderlichen Terminüberwachung zu meiner vollen Zufriedenheit durch.“ Letzteres schränke die vorherige Aussage ein.

Die Arbeitgeberin wehrte sich mit dem Hinweis darauf, dass sie von der Arbeitnehmerin keinen Vorschlag zu dem Zeugnis erhalten habe. Auch habe die Arbeitnehmerin Aufforderungen ignoriert, ihr das Arbeitszeugnis des vorhergehenden Arbeitgebers vorzulegen. Zudem bestünden gegen die Arbeitnehmerin noch Schadensersatzansprüche.

Das Landesarbeitsgericht Hamm gab der Arbeitnehmerin recht. Dabei widersprach es zunächst dem Einwand der Arbeitgeberin, die Zeugniserteilung von der Übersendung eines Zeugnisvorschlags abhängig machen zu dürfen. In dem Vergleich sei der Arbeitnehmerin nur die Möglichkeit eingeräumt worden, einen Vorschlag zu machen, eine entsprechende Pflicht bestehe indessen nicht. Ebenso wenig könne die Arbeitgeberin verlangen, dass ihr frühere Zeugnisse vorgelegt werden. Erst recht sei die Zeugniserteilungspflicht nicht daran gekoppelt, ob gegebenenfalls noch Schadensersatzansprüche gegen die Arbeitnehmerin bestehen.

Sodann setzte sich das Gericht auch inhaltlich mit den Formulierungen des Zeugnisses auseinander und betonte, dass die Arbeitgeberin mit diesen ihrer in dem Vergleich eingegangenen Verpflichtung nicht nachgekommen sei. Der von der Arbeitnehmerin beanstandete Satz lasse nur die Interpretation zu, dass sie im Zusammenhang mit den ihr übertragenen Aufgaben nur die Terminüberwachung äußerst sorgfältig und genau und damit zur vollen Zufriedenheit der Arbeitgeberin durchgeführt hat. Damit werde die Beurteilung „zur vollen Zufriedenheit“ im Sinne einer umfassenden Bewertung der von ihr erledigten Aufgaben entwertet und entspreche das Zeugnis keinesfalls mehr der Notenstufe befriedigend. Da sich die Arbeitgeberin aber zur Erteilung eines Zeugnisses mit der Gesamtbewertung befriedigend verpflichtet habe, sei ihre Zeugniserteilungspflicht bisher nicht erfüllt, weshalb die Festsetzung von Zwangsmitteln gegen sie gerechtfertigt sei.

## **Zuzahlungen zum Kurzarbeitergeld können steuerpflichtiger Arbeitslohn sein**

Monatliche Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind keine steuerfreie Abfindungen, wenn sie zum Ausgleich der durch die Kurzarbeit entstehenden Nachteile gezahlt werden. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn ein Arbeitsverhältnis aufgelöst wird und der Arbeitnehmer nach Aufhebung in ein Arbeitsverhältnis mit einer externen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft eintritt.

Bis einschließlich 2005 waren Abfindungen wegen einer durch den Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses im Rahmen bestimmter Höchstbeträge steuerfrei. Grund für die Abfindungszahlung muss also die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sein. Werden solche Zahlungen als Ausgleich für die Nachteile des Kurzarbeitergelds gewährt, liegt keine steuerbegünstigte Abfindung vor. Die Zuschüsse sind laufender steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Freibeträge für Abfindungszahlungen werden seit dem Veranlagungszeitraum 2006 nicht mehr gewährt. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2011**

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
  - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
  - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
  - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
- Ab dem 1.1.2011 gelten folgende Sachbezugswerte:

<b>Sachbezugswert freie Unterkunft</b>	<b>Monat €</b>	<b>Kalendertag €</b>
Alte und Neue Bundesländer	206,00	6,87

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

## **Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2011**

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2011 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	217,00	7,24
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	47,00	1,57
Mittag- u. Abendessen je	85,00	2,83

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,57 € für das Frühstück
- 2,83 € für Mittag-/Abendessen.

### **Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2011**

Ab 1. Januar 2011 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2011 jährlich €	2010 jährlich €	2011 monatlich €	2010 monatlich €
<b>West</b>				
Krankenversicherung	44.550,00	45.000,00	3.712,50	3.750,00
Pflegeversicherung	44.550,00	45.000,00	3.712,50	3.750,00
Rentenversicherung	66.000,00	66.000,00	5.500,00	5.500,00
Arbeitslosenversicherung	66.000,00	66.000,00	5.500,00	5.500,00
<b>Ost</b>				
Krankenversicherung	44.550,00	45.000,00	3.712,50	3.750,00
Pflegeversicherung	44.550,00	45.000,00	3.712,50	3.750,00
Rentenversicherung	57.600,00	55.800,00	4.800,00	4.650,00
Arbeitslosenversicherung	57.600,00	55.800,00	4.800,00	4.650,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 49.500 €. Für die bereits am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 44.550 €.

# +++Sonderbeilage Jahressteuergesetz 2010+++

### **Häusliches Arbeitszimmer**

Steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wird wieder ein Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug bis zu 1.250 € der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zugelassen. Diese Änderung gilt rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 in allen noch offenen Fällen.

## **Abschreibungsvolumen nach Einlage**

Bei Wirtschaftsgütern, die nach Verwendung zur Einkunftserzielung im Privatvermögen in ein Betriebsvermögen eingelegt wurden, mindert sich der Einlagewert um die Absetzungen, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen wurden, höchstens jedoch bis zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ist der Einlagewert niedriger als dieser Wert, bemisst sich die weitere Absetzung vom Einlagewert.

## **Steuerpflicht von Erstattungszinsen**

Zinsen, die das Finanzamt an Steuerpflichtige etwa wegen verspäteter Einkommensteuererstattungen zahlt (sog. Erstattungszinsen), sind steuerpflichtig. Dies hat der Gesetzgeber nach einer anderslautenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur bisherigen Rechtslage ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen. Nachzahlungszinsen, die Steuerpflichtige an das Finanzamt zahlen müssen, können allerdings weiterhin nicht steuerlich geltend gemacht werden.

## **Abschaffung des „Seeling-Modells“**

Zukünftig können Vorsteuern, die auf die private Nutzung des Grundstücks entfallen, nicht mehr abgezogen werden. Dem Vorsteuerauschluss unterliegen auch die wesentlichen Bestandteile des Grundstücks, z. B. Gebäude, nicht aber Gegenstände, die keine Bestandteile des Grundstücks oder Gebäudes sind (z. B. Photovoltaikanlage). Für eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge kommen nur solche in Betracht, die sowohl mit der unternehmerischen Nutzung als auch mit der privaten Nutzung des Grundstücks zusammenhängen. Der Vorsteuerauschluss betrifft nicht die grundsätzliche Zuordnung zum Unternehmensvermögen.

Da zukünftig der Vorsteuerabzug für die privat genutzten Grundstücksteile ausgeschlossen ist, entfällt die Notwendigkeit, die Privatnutzung zu versteuern.

Die Änderungen gelten nicht für Grundstücke, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 2011 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden ist.

## **Änderungen beim Ort der Dienstleistung**

Bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen einschließlich der Leistungen der Veranstalter, sowie bei damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, wird künftig unterschieden: Bei Leistungen an Nichtunternehmer bleibt der Ort der tatsächlichen Leistungserbringung entscheidend. Bei Leistungen an Unternehmer für deren unternehmerischen Bereich und diesen gleichgestellte nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, denen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, richtet sich der Leistungsort grundsätzlich nach dem Sitz oder der Betriebsstätte des Leistungsempfängers, wenn die Leistung tatsächlich an diese erbracht wird. Ausgenommen sind Eintrittsberechtigungen zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wenn diese an einen Unternehmer oder an eine gleichgestellte nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, erbracht werden: Die Leistungen werden am Ort der Veranstaltung besteuert.

Um Doppelbesteuerungen zu vermeiden, gelten Güterbeförderungsleistungen, im Zusammenhang mit einer Güterbeförderung stehende Leistungen wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Arbeiten an und Begutachtungen von beweglichen körperlichen Gegenständen oder Reisevorleistungen an einen Unternehmer oder eine nichtunternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, als im Drittlandsgebiet ausgeführt, wenn die Leistung tatsächlich im Drittlandsgebiet genutzt oder ausgewertet wird.

Gleiches gilt für Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation.

## **Gesetzliche Pflichten für Einfuhren**

Die Einfuhr von Gegenständen ist steuerfrei, wenn der Gegenstand anschließend unmittelbar in einen anderen Mitgliedstaat steuerfrei an einen Steuerpflichtigen verbracht wird. Künftig muss der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer zum Zeitpunkt der Einfuhr seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie die im anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers mitteilen und nachweisen, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt sind.

## **Ausweitung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen. Welche Gegenstände im Einzelnen erfasst sind, erläutert eine neue Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird außerdem erweitert auf die steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen durch Subunternehmer. Unter die genannten Umsätze fällt insbesondere die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, von Räumen und von Inventar, einschließlich Fensterreinigung.

## **Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Versorgungsausgleichszahlungen**

Künftig können Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs auch als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet.

Außerdem sind nun auch Ausgleichszahlungen in Form von Kapitalzahlungen begünstigt. Hierbei wird es sich meist um betriebliche Anrechte handeln, die eine (Teil-)Kapitalisierung vorsehen, oder aber um Anrechte aus Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen, soweit eine Teil-Kapitalisierung vereinbart ist.

Auf Antrag können Leibrenten mit dem Ertragsanteil besteuert werden, soweit sie auf bis zum 31.12.2004 geleisteten Beiträgen beruhen, die oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (Öffnungsklausel). Für den entsprechenden Nachweis gibt es ab 2011 ein entsprechendes Auskunftsrecht gegen den Versorgungsträger.

Außerdem wird klargestellt, dass Einkünfte aus Versorgungsleistungen und aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs unabhängig davon sonstige Einkünfte sind, ob sich der Abzug dieser Leistungen als Sonderausgaben ausgewirkt hat. Andererseits kommt eine Besteuerung nur insoweit in Betracht, als die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug beim Zahlungsverpflichteten gegeben sind.

Bei der Besteuerung von Leistungen aus Altersversorgungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen erfolgt die Abgrenzung geförderter und nicht geförderter Beträge bei interner Teilung beim Ausgleichsberechtigten mit dem Verteilungsschlüssel, wie sie nur auf die Ehezeit bezogen beim Ausgleichspflichtigen im Zeitpunkt der Übertragung erfolgt wäre, wenn die interne Teilung nicht stattgefunden hätte. Der Verteilungsschlüssel ist auch auf die Erträge und Wertsteigerungen aus den übertragenen Anrechten anzuwenden.

## **Verpflichtende elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung**

Ab 2011 wird die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung verpflichtend.

Das Finanzamt kann gestatten, die Erklärung weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben: Zum Beispiel, wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen, oder der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Kalenderjahr eingestellt hat.

## **Erleichterung der Buchführung im Ausland**

Die Möglichkeit, elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen oder Teile davon im Ausland zu führen und aufzubewahren, wird nicht mehr nur auf die Staaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums beschränkt, sondern auf alle anderen Staaten erweitert. Die Besteuerung darf weiterhin durch die Verlagerung nicht beeinträchtigt werden. Möglich ist auch, nur einen Teil oder mehrere Teile der elektronischen Buchführung oder der elektronischen Aufzeichnungen zu verlagern. Außerdem wird auf die Zustimmung des ausländischen Staates verzichtet.

## **Durchbrechung des Steuergeheimnisses bei Geldwäscheordnungswidrigkeiten**

Zukünftig dürfen die Finanzämter den zuständigen Verwaltungsbehörden Tatsachen, die auf eine Ordnungswidrigkeit nach dem Geldwäschegesetz schließen lassen, mitteilen. Die weitere Durchbrechung des Steuergeheimnisses wird auf diejenigen Geldwäschegesetz-Verpflichteten beschränkt, die nach den bisherigen Erfahrungen besonders betroffen sind. Das sind Treuhänder, Immobilienmakler, Spielbanken und gewerbliche Händler (Groß- und Einzelhandel).



## **Neue Ordnungswidrigkeit: Verletzung der Pflicht zur Aufzeichnung des Wareneingangs**

Gewerbliche Unternehmer und buchführungspflichtige Land- und Forstwirte, die Waren regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch als Hilfsstoffe liefern, sind zum Führen gesonderter Aufzeichnungen für den Wareneingang verpflichtet. Wird künftig eine solche geforderte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt, kann das Finanzamt dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € ahnden.

## **Gleichstellung von Lebenspartnern bei Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer**

Lebenspartner werden wie Ehegatten der Steuerklasse I zugeordnet. Wurde die Lebenspartnerschaft aufgehoben, gilt für den ehemaligen Lebenspartner die Steuerklasse II. Lebenspartner erhalten unverändert den gleichen Freibetrag wie Ehegatten. Die Änderungen gelten für Erwerbe, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung der Gesetzesänderung entsteht.

Überlebende Lebenspartner können ein Grundstück aus dem Nachlass steuerfrei erwerben. Grundstückserwerbe unter Lebenspartnern sind Grunderwerbsteuerfrei. Grundstückserwerbe durch den früheren Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft sind Grunderwerbsteuerfrei. Lebenspartner werden den Ehegatten der begünstigten Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gleichgestellt. Die geänderten Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes sind erstmals auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

## **Halb-/Teilabzugsverbot bei Liquidationsverlusten**

Nach Entscheidungen des Bundesfinanzhofs gilt das Halb-/Teilabzugsverbot nicht, wenn die entsprechenden Beteiligungseinkünfte fehlen. Dementsprechend können Betriebsvermögensminderungen, Anschaffungskosten oder Veräußerungskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht nur begrenzt, sondern in voller Höhe geltend gemacht werden, sofern der Steuerpflichtige keinerlei durch seine Beteiligung vermittelte Einnahmen erzielt hat.

Auf die durch diese Rechtsprechung zu erwartenden Steuermindereinnahmen reagiert der Gesetzgeber mit einer Klarstellung: Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 reicht für die Anwendung des Halb-/Teilabzugsverbots die Absicht zur Erzielung von Einnahmen aus.

## **Gesonderte Feststellung des Verlustvortrags**

Bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags werden die Besteuerungsgrundlagen grundsätzlich nur noch in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie bei der Steuerfestsetzung zu Grunde gelegt worden sind. Diese Klarstellung des Gesetzgebers gilt erstmals für Verluste, für die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes eine Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags abgegeben wird. Eine entsprechende Regelung wurde in das Gewerbesteuerrecht aufgenommen.

## **Änderungen bei Kapitaleinkünften**

- Änderungen bei der Höhe der Kapitalerträge oder der zu erhebenden Kapitalertragsteuer wirken sich materiell-rechtlich erst in dem Kalenderjahr aus, in dem das Kreditinstitut die Änderungen vornimmt. Mit dieser Regelung, die erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist, soll eine Vielzahl ansonsten notwendiger Folgekorrekturen vermieden werden.
- Die bislang auf Auslandsbeteiligungen beschränkte Steuerneutralität bei Kapitalmaßnahmen, bei denen die Erträge nicht als Geldzahlungen, sondern in Form von Anteilen an Kapitalgesellschaften zufließen, wird auf Inlandsbeteiligungen ausgeweitet.
- Schon nach bisheriger Rechtslage wirkt sich bei Andienungsrechten, bei denen statt Rückgabe des Nominalbetrags Aktien oder andere Wertpapiere an den Inhaber der Anleihe geleistet werden, die Übertragung der Aktien nicht steuerlich aus. Nunmehr wird der Anwendungsbereich insbesondere auf Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht, sofern die Regelungen zur Abgeltungsteuer bei ihnen Anwendung finden, ausgeweitet.
- Bei Einkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen, kann die Einkommensteuer in vergleichbaren Fällen ebenso teilweise vorläufig festgesetzt werden wie bei Einkünften, die bei der Einkommensteuerfestsetzung berücksichtigt werden. Diese Änderung ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen.

- Freistellungsaufträge, die ab dem 1.1.2011 gestellt werden, müssen die Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge angeben. Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen von Ehepartnern ist auch die Identifikationsnummer des Ehegatten mitzuteilen.
- Die Datenmitteilungen der Kreditinstitute an das Bundeszentralamt für Steuern müssen zukünftig bis zum 1. März des Folgejahres erfolgen und auch die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen enthalten. Zukünftig sind auch die Kapitalerträge mitzuteilen, die aufgrund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person vom Steuerabzug freigestellt worden sind oder bei denen bereits gezahlte Kapitalertragsteuer erstattet wurde.
- Der Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben, wird ausgeschlossen.
- Bei der Günstigerprüfung im Rahmen der Abgeltungsteuer wird ab dem Veranlagungszeitraum 2011 nicht allein auf die festgesetzte Einkommensteuer, sondern auf die gesamte Steuerbelastung einschließlich Zuschlagsteuern (z. B. Solidaritätszuschlag) abgestellt.

### **Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs nicht steuerbar**

Die Veräußerung von Gebrauchsgütern, die ab dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 erworben werden, innerhalb der Haltefrist von einem Jahr ist nicht steuerbar. Dies hat der Gesetzgeber als Reaktion auf ein anders lautendes, zur bisherigen Rechtslage ergangenes Urteil des Bundesfinanzhofs klargestellt.

### **Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei öffentlicher Förderung**

Die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gilt zukünftig nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Die Änderung gilt erstmals für im Veranlagungszeitraum 2011 geleistete Aufwendungen, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach 2010 erbracht worden sind.

### **Bagatellgrenze für Pflichtveranlagung**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wird trotz Eintrag eines Freibetrags auf eine Veranlagung verzichtet, wenn keine Einkommensteuerschuld entsteht. Dies gilt für alle Arbeitnehmer, die lediglich Arbeitslohn bis 10.200 € (Ehegatten 19.400 €) erzielt haben.

### **Änderungen bei Riester**

Bei Verwendung des Kapitals aus einem Altersvorsorgevertrag für eine selbstgenutzte Wohnung sind ab dem Veranlagungszeitraum 2010 Änderungen insbesondere im Fall der Scheidung, der Aufgabe der Selbstnutzung, des Todes des Zulageberechtigten und einer nicht wohnungswirtschaftlichen und damit schädlichen Verwendung des Darlehens eingeführt worden.

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen, bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.